

**KFZ-HAFTPFLICHT - Kfz-Haftpflichtversicherung für Elektrofahrräder (Pedelec/E-Bike) ohne behördliche Kennzeichen - KH1002.21**

1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB) in der auf der Police angeführten Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Police genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs 2a Kraftfahrgesetz (KFG), welches eine höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h hat, versichert. Eine Unterscheidung zwischen "Pedelec" und "E-Bike" erfolgt nicht. Die Bestimmungen gelten für beide sinngemäß.
3. Diese Haftpflichtversicherung gilt, sofern nicht ein aus einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung, ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann (Subsidiarität).
4. Als Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 10 AKHB gilt insbesondere eine Überschreitung der Leistungsbegrenzung bzw. Bauartgeschwindigkeit, wodurch ein Wert des § 1 Abs 2a KFG überschritten wird.
5. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kaskoversicherung abgeschlossen, so teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kaskoversicherungsvertrages.
6. Ergänzende Obliegenheitsbestimmung für Auslandsfahrten  
Ergänzend zu Artikel 9 AKHB wird folgende Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, deren schuldhafte Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs 1 und 2 VersVG bewirkt, bestimmt:

Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vorübergehend überlässt/überlassen hat, hat ergänzend zu Artikel 4 und 5 AKHB in der jeweils geltenden Fassung die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates über die Benützung des Fahrzeuges zu beachten. Betreffend der Einstufung in die Fahrzeugklasse/Fahrzeugart gelten die Bestimmungen des österreichischen KFG.